



Amtsblatt

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

18. Jahrgang

16.11.2020

Nr. 17

Öffentliche Bekanntmachungen

Titel	Seite(n)
Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	2 - 3
Bekanntmachung über die Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin vom 16. November 2020 in der Gemarkung Clarholz	4 - 5
Bekanntmachung über die Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin vom 11. November 2020 in der Gemarkung Herzebrock	6 - 7

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Bei nachfolgenden Melderegisteranfragen bzw. angeforderten Datenübermittlungen können betroffene Personen ab dem 01.11.2015 einer Datenweitergabe widersprechen:

1. Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften.

Übermittelt werden Daten der Familienangehörigen der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 II und III BMG).

Folgende Daten werden übermittelt:

- Vor- und Familienname
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Geschlecht
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
- derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift
- Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG
- Sterbedatum

2. Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten (§ 50 I und V BMG)

Folgende Daten werden übermittelt:

- Familienname
- Vorname unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens
- Doktorgrad
- derzeitige Anschriften
- sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache

3. Melderegisterauskünfte an Mandatsträger, Presse u. Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 II und V BMG)

Folgende Daten werden übermittelt:

- Familienname
- Vorname
- Doktorgrad
- Anschrift
- Datum und Art des Jubiläums (Altersjubiläen im Sinne dieses Gesetzes sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum)

4. Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zum Zwecke der Herausgabe von Adressbüchern (§ 50 III und V BMG)

Folgende Daten werden übermittelt:

- Familienname
- Vorname
- Doktorgrad
- derzeitige Anschriften

5. Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zwecks Übersendung von Informationsmaterial (§ 36 II BMG i. V. m. § 58 c Soldatengesetz)

Folgende Daten werden zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, übermittelt:

- Familienname
- Vorname
- gegenwärtige Anschrift

Betroffene, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, werden gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder persönlich zur Niederschrift im Bürgerbüro der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, abzugeben.

Herzebrock-Clarholz, 11.11.2020

Der Bürgermeister

Marco Diethelm

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin vom 16. November 2020 in der Gemarkung Clarholz

Anlässlich der Liegenschaftsvermessung zur Teilung des Grundstücks Gemarkung Clarholz, Flur 3, Flurstück 22 wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben, weil der zu beteiligende Eigentümer des angrenzenden Flurstücks Nr. 24 nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden kann.

Von dieser Offenlegung ist das in 33442 Herzebrock-Clarholz gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung

Gemarkung Clarholz

Flur 3

Flurstück 24

mit der Lagebezeichnung „**Ems**“ betroffen.

Dieses Grundstück ist im Grundbuch nicht gebucht und im Liegenschaftskataster ist „Die Anlieger“ als Eigentümer angegeben. Der Eigentümer dieses Grundstückes konnte nicht ermittelt werden.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, SGV.NRW.7134) in der zurzeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 16. November 2020 zur Geschäftsbuchnummer 11303 in der Zeit

vom 23. November 2020 bis einschließlich 23. Dezember 2020

während der Geschäftszeiten (montags bis donnerstags von 07:00 bis 16:15 Uhr und freitags von 07:00 bis 12:00 Uhr) in der Geschäftsstelle des **Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**

Dipl.-Ing. **Walter Wiemes, Gröningsweg 12, 59302 Oelde.**

Während dieser Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme ausgelegt.

Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen und das Infektionsrisiko zu verringern wird um Terminabsprache gebeten. Diese kann auch telefonisch unter der **Telefon-Nummer 02522 92013** erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (VwGO, BGBl. I S. 686) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr sind auch auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens (http://www.ovg.nrw.de/kontakt/e_rechtverkehr) veröffentlicht. Die zu beachtenden besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Oelde, den 16. November 2020

gezeichnet: Dipl.-Ing. Walter Wiemes, ÖbVI

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin vom 11. November 2020 in der Gemarkung Herzebrock

Anlässlich der Liegenschaftsvermessung zur Teilung des Grundstücks Gemarkung Herzebrock, Flur 23, Flurstück 505 wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben, weil der zu beteiligende Eigentümer des angrenzenden Flurstücks Nr. 485 nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden kann.

Von dieser Offenlegung ist das in 33442 Herzebrock-Clarholz gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung

Gemarkung Herzebrock

Flur 23

Flurstück 485

mit der Lagebezeichnung „**Bei dem Hofe**“ betroffen.

Dieses Grundstück ist im Grundbuch nicht gebucht und im Liegenschaftskataster ist „Die Anlieger“ als Eigentümer angegeben. Der Eigentümer dieses Grundstückes konnte nicht ermittelt werden.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, SGV.NRW.7134) in der zurzeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 11. November 2020 zur Geschäftsbuchnummer 11314 in der Zeit

vom 23. November 2020 bis einschließlich 23. Dezember 2020

während der Geschäftszeiten (montags bis donnerstags von 07:00 bis 16:15 Uhr und freitags von 07:00 bis 12:00 Uhr) in der Geschäftsstelle des **Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**

Dipl.-Ing. **Walter Wiemes, Gröningsweg 12, 59302 Oelde.**

Während dieser Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme ausgelegt.

Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen und das Infektionsrisiko zu verringern wird um Terminabsprache gebeten. Diese kann auch telefonisch unter der **Telefon-Nummer 02522 92013** erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (VwGO, BGBl. I S. 686) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr sind auch auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens (http://www.ovg.nrw.de/kontakt/e_rechtverkehr) veröffentlicht. Die zu beachtenden besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Oelde, den 16. November 2020

gezeichnet: Dipl.-Ing. Walter Wiemes, ÖbVI